

Fall 3: Schlüsselgewalt

Sachverhalt:

M und F sind miteinander verheiratet. Als M sich im Januar 2004 wieder einmal auf Geschäftsreise in München befindet sieht er eine Mini-CD-Anlage, wie er und F sie schon immer für die Küche wollten, im Sonderangebot für 75,- € bei V. Ohne sich mit F abzustimmen, kauft er diese sofort auf Rechnung. F, die zum Zeitpunkt des Kaufs ihre Wahlstation im Rahmen ihres Rechtsreferendariats in Moskau verbringt, erfährt davon erst, als Sie nach Rückkehr im April 2004 die unbezahlte Rechnung vorfindet.

Da M auch in der Folgezeit nicht zahlt, möchte V gegen F vorgehen.

Frage 1: Hat V Ansprüche gegen F?

Beim Kauf der Mini-CD-Anlage bei V trat M ausdrücklich als „Vertreter der F“ auf.

Frage 2: Welche Ansprüche hat V gegen M und F?

I. Einordnung

Gem. § 1357 BGB hat jeder Ehegatte unabhängig vom Güterrecht das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für und gegen den anderen Ehegatten zu tätigen. Im Bereich der mit dieser Vorschrift in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte wird die Ehe somit zur Rechts- und Haftungsgemeinschaft. Sinn und Zweck des § 1357 BGB ist es, jeden Ehegatten in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten nachkommen zu können, ohne ständig mit dem Ehepartner Rücksprache halten zu müssen. Dies ist insbesondere bei der Einzelverdienerrolle für den haushaltsführenden Ehegatten von Bedeutung.

§ 1357 BGB hat konkret folgende Voraussetzungen:

- Bei Vertragsschluss wirksame Ehe und kein Getrenntleben i.S.v. § 1357 III BGB.
- Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs.
- Es darf sich aus den Umständen gem. § 1357 I S. 2 a.E. BGB nichts anderes ergeben.
- Kein wirksamer Ausschluss bzw. Beschränkung gem. § 1357 II BGB

II. Gliederung

Frage 1:

Ansprüche des V gegen F gem. § 433 II i.V.m. § 1357 I BGB

1. **Wirksamer Vertragsschluss**
2. **Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs i.S.d. § 1357 BGB (+)**

⇒ Anwendbarkeit (+) da kein Fall des § 1357 III BGB;
 § 1357 I BGB als Verpflichtungsermächtigung (+);
 Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs (+),
 Angemessenheit (+)

3. **Ergebnis:** Anspruch aus §§ 433, 1357 I BGB (+)

Frage 2:

Ansprüche des V gegen M und F

1. **Anspruch V gegen F aus §§ 433 II, 164 ff. BGB**

⇒ Wirksamer Vertragsschluss
 ⇒ Vertretung gem. § 164 I BGB:
 Offenkundigkeit (+),
 Vertretungsmacht aus § 1357 BGB (+)

2. **Anspruch V gegen M aus §§ 433 II, 1357 BGB**

⇒ § 1357 I BGB (+); Ausnahmetatbestand des § 1357 I S. 2 a.E. BGB greift bei bloßem Vertreterhandeln aus Gläubigerschutz Gesichtspunkten nicht ein

III. Lösung Frage 1

Ansprüche des V gegen F aus §§ 433 II i.V.m. 1357 BGB

Ansprüche des V gegen F aus einem Geschäft mit dieser selbst sind nicht ersichtlich. V ist mit der F selbst nicht in direkten geschäftlichen Kontakt getreten.

Auch liegt ein gewöhnliches Vertreterhandeln i.S.d. §§ 164 ff. BGB mangels Handelns in fremdem Namen nicht vor.

Allerdings könnten die Voraussetzungen von § 1357 I BGB gegeben sein, so dass F für die von M begründete Kaufpreisschuld haftener würde.

1. Wirksamer Vertragsschluss

Dann müsste aber zunächst überhaupt eine Kaufpreisschuld des M i.S.v. § 433 II BGB vorliegen.

Zwischen M und V kam ein wirksamer Kaufvertrag über den Mini-CD-Player zustande. Korrespondierende Willenserklärungen, die auf den Abschluss des Kaufvertrags abzielen, sind nach dem Sachverhalt unproblematisch vorhanden. Nach den Umständen ist auch davon auszugehen, dass M selbst verpflichtet wurde. Vertretung scheidet nach o.g. bereits an der fehlenden Offenkundigkeit i.S.v. § 164 II BGB

2. Voraussetzungen des § 1357 BGB

a) Anwendbarkeit des § 1357 BGB

Für die Frage nach der Anwendbarkeit des § 1357 BGB ist unerheblich, wie die Eheleute ihre Haushaltsführung geregelt haben, da die Regelung hierauf nicht (mehr) abstellt.

Allerdings könnte von vornherein § 1357 III BGB der Anwendung von § 1357 I BGB entgegenstehen, da M und F zum Zeitpunkt des Kaufs nicht zusammenleben, weil F sich für mehrere Monate im Ausland aufhält.

§ 1357 III BGB meint jedoch nur das Getrenntleben im juristischen Sinne, also i.S.v. § 1567 BGB. Voraussetzung ist demnach, dass keine häusliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten mehr besteht und ein Ehegatte sie auch erkennbar ablehnt. Vorübergehende, insbesondere aber durch berufliche oder sonstige äußere Umstände erzwungene Trennungen erfüllen daher nicht den Tatbestand des § 1357 III BGB.

Auch liegt kein Ausschluss oder eine Beschränkung der **Schlüsselgewalt** gem. § 1357 II BGB vor. Diese würde gegenüber V ohnehin nur Wirkung entfalten, wenn sie gem. § 1412 BGB i.V.m. § 1357 II S. 2 BGB in das Güterrechtsregister eingetragen worden wäre oder V hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hätte.

b) § 1357 BGB als Verpflichtungsermächtigung

§ 1357 BGB könnte jedoch wegen Verletzung des im Recht der Stellvertretung geltenden Offenkundigkeitsprinzips ausscheiden. M hat nach dem Sachverhalt ja gerade nicht als Stellvertreter der F gehandelt.

Allerdings handelt es sich bei § 1357 BGB nicht um einen gewöhnlichen Fall gesetzlicher Stellvertretung, sondern dann, wenn nicht in fremdem Namen gehandelt wird, um eine **gesetzliche Verpflichtungsermächtigung**, also eine Konstruktion, wie sie ansonsten dem BGB fremd ist.

§ 1357 BGB ersetzt in einem solchen Fall nicht nur die erforderliche Vertretungsmacht, sondern verzichtet auch auf das Erfordernis der Offenlegung der Stellvertretung. Es handelt sich also um eine systemwidrige Durchbrechung des Offenkundigkeitsgrundsatzes aus Gläubigerschutzgründen.

c) Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs

Ferner müsste es sich beim Kauf des CD-Players der Art nach um ein Geschäft handeln, das der Deckung des Lebensbedarfs dient. Nach h.M. gehören dazu alle zum Familienunterhalt im weiteren Sinne erforderlichen Geschäfte, worunter auch Ausgaben für geistige, kulturelle oder politische Zwecke fallen. Ein CD-Player als vorwiegend kulturelle und freizeitgestalterische Investition lässt sich daher problemlos unter diesen weiten Begriff des Lebensbedarfs subsumieren.

Der CD-Player war auch zur Deckung dieses Lebensbedarfs der Familie bestimmt.

d) Angemessenheit

Das Geschäft muss aber auch eine angemessene Bedarfsdeckung darstellen.

Maßgeblich ist dabei die Angemessenheit im konkreten Fall und nicht nach generellen Maßstäben. Es muss sich demnach um eine Bedarfsdeckung handeln, die nach Art und Umfang den durchschnittlichen Lebensgewohnheiten von Familien in vergleichbarer sozialer Lage entspricht.

Bei der Anschaffung einer Mini-CD-Anlage zum Preis von 75,- € kann unproblematisch davon ausgegangen werden. Zwar enthält der Sachverhalt keinerlei konkrete Angaben über die Höhe des Verdienstes beider Ehegatten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl die F als Rechtsreferendarin als auch M als Geschäftsmann über gezielte Einkommen verfügen. So scheint es unzweifelhaft, dass der Kauf einer Mini-CD-Anlage zum Preis von 75,- € sich als angemessene Bedarfsdeckung darstellt.

Das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit ist jedoch noch unter einem weiteren Aspekt zu prüfen. Neben der Rücksichtnahme auf das finanzielle Leistungsvermögen der Eheleute bezweckt dieses Tatbestandsmerkmal auch die Aufrechterhaltung der familiären Eintracht. Ein eigenmächtiges Vorgehen eines Ehegatten soll demnach auf solche Geschäfte beschränkt werden, die für eine fachgerechte Haushaltsführung erforderlich sind.

Geschäfte, die von größerem Ausmaß sind und ohne Schwierigkeiten nicht sofort abgewickelt werden können, sind daher nicht mehr als angemessen i.S.v. § 1357 I BGB anzusehen. Maßgebliches Kriterium hierfür ist nach überwiegender Auffassung, ob es sich um Geschäfte handelt, deren Abschluss **nicht ohne vorherige Verständigung** der Eheleute vorgenommen zu werden pflegt.

Beim Kauf einer Mini-CD-Anlage zum Preis von 75,- € muss nicht davon ausgegangen werden, dass eine vorherige Verständigung erfolgt. Anders wäre dies allenfalls zu beurteilen, wenn es sich um eine multifunktionale HiFi-Anlage handeln würde, die sich zum einen preislich in einem ganz anderen Bereich bewegt und zum anderen durchaus auch als Blickfang, etwa im Wohnzimmer, dienen kann. Eine Mini-CD-Anlage stellt aber aufgrund des niedrigen Preises heute nahezu einen Konsumartikel dar, der ohne größere Verständigungen oder Abstimmungen mit dem Partner gekauft wird.

hemmer-Methode: Natürlich könnte man hier auch eine andere Ansicht vertreten. Letztendlich sollten Sie aber frühzeitig darauf achten, auch klausurtaktisch vorzugehen. Wenn Sie hier die Ansicht vertreten, dass die Voraussetzungen des § 1357 BGB nicht vorliegen, verliert die Abwandlung mit Frage 2 völlig ihren Reiz und Sie schreiben sich „aus der Klausur heraus“. Das Ziel des Klausurerstellers ist es sicher nicht, mit der Abwandlung die Prüfung einer ganz normalen Stellvertretung und eine Ablehnung der Ansprüche gegen M zu provozieren.

3. Ergebnis

Gem. § 1357 I BGB wirkt der Kaufvertrag somit auch gegenüber F; diese wird ebenso wie M gem. § 1357 I S. 2 BGB zur Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB verpflichtet.

V kann somit aus § 433 II BGB i.V.m. § 1357 I BGB auch gegen F vorgehen.

IV. Lösung Frage 2

Ansprüche des V gegen M und F

Nach dem Sachverhalt ist M ausdrücklich als Vertreter der F aufgetreten. Eine Verpflichtung des M unmittelbar aus dem Kaufvertrag muss daher schon deswegen entfallen, weil M eindeutig in fremdem Namen handelt und offenkundig die Rechtsfolge des § 164 I S. 1 BGB herbeiführen wollte.

hemmer-Methode: Achten Sie auf die Prüfungsreihenfolge. Während oben zur Klärung der Frage, ob eine Mitverpflichtung der F bestand, zwingend zunächst die Wirksamkeit der Verpflichtung des M vorab geprüft werden musste, ist hier zunächst zu erörtern, ob F durch das Vertreterhandeln des M verpflichtet wurde. Erst dann kann in einem zweiten Schritt geklärt werden, ob sich die Verpflichtung über § 1357 I BGB auch auf M selbst erstreckt.

1. Anspruch des V gegen F aus § 433 II BGB

M könnte somit F beim Abschluss des Kaufvertrags dem V gegenüber wirksam gem. §§ 433 II, 164 I S. 1 BGB verpflichtet haben.

a) Eigene Willenserklärung des Vertreters

Zwei korrespondierende, auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärungen lagen zwischen M und V eindeutig vor.

b) Offenkundigkeit

M hat ausdrücklich betont im Namen der F zu handeln. Offenkundigkeit liegt somit vor.

c) Vertretungsmacht

Problematisch erscheint jedoch, ob M Vertretungsmacht hatte.

Weder wurde eine rechtsgeschäftliche Vollmacht i.S.v. § 167 I BGB erteilt, noch sind irgendwelche gesetzlichen Vertretungsmachtvorschriften ersichtlich.

Möglicherweise könnte sich die Vertretungsmacht aus § 1357 I BGB ergeben.

Nach o.g. ist für § 1357 I BGB aber gerade kein ausdrückliches Handeln im fremden Namen erforderlich. Allerdings kann ein solches natürlich auch nicht schaden, soweit es dennoch vorhanden ist. Während § 1357 I BGB bei Frage 1 einen Fall der gesetzlichen Verpflichtungsermächtigung darstellt, handelt es sich in dieser Konstellation um einen Fall gesetzlicher Vertretungsmacht i.S.v. § 164 I BGB.

Erneut kommt es also darauf an, ob die Tatbestandsmerkmale des § 1357 I BGB vorliegen. Ansonsten hätte M gem. § 177 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt.

Nach o.g. liegen die Voraussetzungen des § 1357 I BGB aber gerade vor. Änderungen zu Frage 1 sind hier nicht ersichtlich.

Somit hat M mit Vertretungsmacht gehandelt.

d) Ergebnis

M hat F wirksam gem. § 164 I BGB vertreten. Der abgeschlossene Kaufvertrag wirkt demnach unmittelbar für und gegen F.

V hat gegen diese einen Anspruch aus § 433 II BGB.

2. Anspruch des V gegen M aus § 433 II i.V.m. § 1357 I BGB

Da eine unmittelbare Verpflichtung des M aus dem Kaufvertrag aus o.g. Gründen ausscheidet, könnte sich eine Verpflichtung des M nur aus § 1357 I BGB ergeben.

Wie oben bereits ausgeführt, sind dessen Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben. Somit tritt gem. § 1357 I BGB grundsätzlich eine Verpflichtung auch des M ein.

a) Ausnahmetatbestand des § 1357 I S. 2 a.E. BGB

Fraglich ist jedoch, ob sich hier nicht gem. § 1357 I S. 2 a.E. BGB aus den Umständen etwas anderes ergibt. Dies deshalb, weil M hier ausdrücklich als Vertreter der F aufgetreten ist.

Zum einen könnte man daran denken, dass das Auftreten als Vertreter des Ehepartners konkludent einen Ausschlusswillen bezüglich der eigenen Mitverpflichtung beinhaltet. Auch erscheint es fraglich, ob sich ein Handeln als Vertreter gem. §§ 164 ff. BGB einerseits, mit der familienrechtlichen Mitverpflichtung gem. § 1357 BGB andererseits überhaupt vereinbaren lässt.

Dies würde aber dazu führen, dass die Ehegatten durch ihre gegenseitige Vertretung es in der Hand hätten, den Gläubigerschutz des § 1357 BGB zu unterlaufen. Bei risikoreichen Geschäften bestünde so v.a. die Möglichkeit, die Haftung auf den vermögenslosen bzw. weniger liquiden Ehegatten abzuwälzen.

Auch fordert die h.M. schon aufgrund des Wortlauts des § 1357 I S. 2 BGB, der eindeutig auf einen Ausnahmefall hindeutet, eine eindeutige Offenlegung des fehlenden Haftungswillens. Aus Gläubigerschutzgründen kann das bloße Auftreten als Vertreter demnach die Mithaftung des Ehegatten nicht entfallen lassen.

VI. Zur Vertiefung

Zur Schlüsselgewalt gem. § 1357 BGB

- HEMMER/WÜST, Familienrecht, Rn. 95 ff.
- SCHWAB, Familienrecht, Rn. 149 ff.

Zur Vertretung

- HEMMER/WÜST, BGB AT I, Rn. 182 ff.

Einschlägige Rechtsprechung

- Zur Verfassungsmäßigkeit der wechselseitigen Verpflichtungsermächtigung: BVerfG, NJW 1990, 175; RG 61, 78; BGH, FamRZ 1985, 576; BGH, NJW 1991, 2283.
- Abschluss eines Telefonvertrages als Fall des § 1357 BGB, BGH FamRZ 2004, 778 = NJW 2004, 1593 = LL 2004, Heft 7.

b) Ergebnis

Somit greift § 1357 I BGB auch hier ein, weshalb V auch gegen den als Vertreter handelnden Ehegatten M einen Anspruch aus § 433 i.V.m. § 1357 I BGB hat.

V. Zusammenfassung

- § 1357 BGB stellt bei fehlender Offenkundigkeit und fehlender Vollmacht eine ansonsten dem BGB fremde Verpflichtungsermächtigung dar.
- Liegt Offenkundigkeit vor, so stellt § 1357 I BGB lediglich einen Fall gesetzlicher Vertretungsmacht dar.
- Für die Angemessenheit der Bedarfsdeckung i.S.v. § 1357 I BGB ist erforderlich, dass es sich um eine Bedarfsdeckung handelt, die nach Art und Umfang den durchschnittlichen Lebensgewohnheiten von Familien in vergleichbarer sozialer Lage entspricht und dass es sich nicht um ein Geschäft größeren Ausmaßes handelt, dessen Abschluss nicht ohne vorherige Verständigung der Eheleute vorgenommen zu werden pflegt.
- Eine Mithaftung entfällt nach § 1357 I S. 2 a.E. BGB nur dann, wenn eine eindeutige Offenlegung des fehlenden Haftungswillens erfolgt. Das bloße Handeln als Vertreter für den anderen Ehegatten genügt hierfür i.d.R. nicht.
- Eine vorübergehende oder durch äußere Umstände erzwungene Trennung erfüllt nicht den Tatbestand des § 1357 III BGB.